

## Art. 18.

Die Fremden sind vom Militärdienst befreit, jedoch sind die in der Republik wohnhaften verpflichtet, Polizeidienst mit zu versehen, wenn es sich um die Sicherheit des Eigentums oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung handelt.

## Dänemark.

**Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 19. März 1898 nebst den durch Gesetz vom 23. März 1908 geschaffenen Änderungen.**

(Bilt laut Bekanntmachung vom 11. Mai 1898 auch für Jöland.)

## § 1.

Durch Geburt wird die dänische Staatsangehörigkeit erworben von ehelichen Kindern, deren Vater die dänische Staatsangehörigkeit besitzt, gleichviel, ob die Geburt im Inlande oder im Auslande erfolgt ist.

## § 2.

Personen, die nicht durch Geburt die Staatsangehörigkeit erworben haben, aber doch hier im Reiche geboren sind, erwerben die Staatsangehörigkeit, wenn sie nach ihrer Geburt andauernd bis zum vollendeten 19. Lebensjahre ihren Wohnsitz hier haben, es sei denn, daß sie im Laufe des letzten Jahres vor der Oberbehörde (in Kopenhagen dem Magistrat) schriftlich erklären, daß sie nicht die dänische Staatsangehörigkeit zu erwerben wünschen, und gleichzeitig durch genügende Atteste nachweisen, daß sie Staatsbürgerrecht in einem anderen Lande besitzen. Eine derartige Erklärung soll jedoch nicht rechtswirksam von jemand abgegeben werden können, der Kind eines Ausländers ist, welcher selbst auf diese Weise sein fremdes Staatsbürgerrecht geltend gemacht hat.

Die von jemand in Gemäßheit dieses Paragraphen erworbene Staatsangehörigkeit erstreckt sich gleichzeitig auf seine Ehegattin und seine ehelichen Kinder.

## § 3.

Eine Ausländerin, die sich mit einem dänischen Staatsangehörigen verheiratet, erwirbt durch diese Ehe die dänische Staatsangehörigkeit.

Haben die Eheleute gemeinschaftliche Kinder aus der Zeit vor Eingehung der Ehe, so erwerben auch diese Kinder, sofern sie unmündig sind (unter 18 Jahren), die dänische Staatsangehörigkeit.